

DIE „LANDESHERRLICHE VERORDNUNG“ VOM 30. JANUAR 1830

Ihre Anwendung im Bistum Rottenburg und in der Oberrheinischen Kirchenprovinz¹

HUBERT WOLF, Münster

Das Jahr 1801 spielt für das spätere Bistum Rottenburg im Gegensatz zum Erzbistum Mainz keine besondere Rolle. Während hier im Zuge der Neuordnung der französischen Kirche durch Napoleon das neue Bistum Mainz für das Departement Donnersberg geschaffen und mit dem endgültigen Ende von Kurmainz eine eindeutige Zäsur gesetzt wurde², stand das protestantische Württemberg erst seit 1803 vor der katholischen Kirchenfrage, als es in der ersten Säkularisationswelle im Gefolge des Reichsdeputationshauptschlusses erstmals in seiner Geschichte eine größere Anzahl katholischer Untertanen erhielt. Damit kam ein Prozeß in Gang, der am 20. Mai 1828 mit der erstmaligen Besetzung des Rottenburger Bischofsstuhls durch Johann Baptist von Keller³ einen (vorläufigen) Abschluß fand. Daher gilt dieser Tag als Gründungsdatum der Diözese⁴. Andere Termine hätten sich aus historischer Sicht eher angeboten: 1821 als Jahr der päpstlichen Errichtung und Zirkumskription der Diözese Rottenburg durch die Bulle „Provida solersque“⁵ oder 1812 als Jahr der einseitigen staatlichen Einrichtung des Generalvikariats in Ellwangen an der Jagst⁶.

In mehreren Schüben bekam das seit der Reformation rein protestantische (Alt-)Württemberg knapp eine halbe Million katholische Bürger in 650 Pfarreien, die zu fünf verschiedenen Bistümern gehörten: Konstanz, Speyer,

1 Thesen und Fragen, vorgetragen beim vergleichenden Rundgespräch am 22. Februar 2001 im Erbacher Hof Mainz im Rahmen des Symposions „Sancta Sedes Moguntina – 1801 – Zerfall und Wiederbeginn“. Die Vortragsform wurde beibehalten, wichtigere Literatur in den Fußnoten nachgetragen.

2 Friedhelm JÜRGENSMEIER, Das Bistum Mainz. Von der Römerzeit bis zum II. Vatikanischen Konzil (= Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 2). Frankfurt am Main ²1989, S. 260–264.

3 Rudolf REINHARDT, Keller, Joh. Bapt. von. In: Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin Gatz. Berlin 1983, S. 366–369; Hubert WOLF, Johann Baptist von Keller (1774–1845). Das Bild eines Bischofs im Spannungsfeld von Staat und Kirche, von Aufklärung und Orthodoxie. In: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 3 (1984) S. 213–233.

4 Zumindest wurde an diesem Tag 1978 das 150jährige Bestehen des Bistums Rottenburg gefeiert; vgl. Alois SEILER und Paul KOPF (Hg.), 150 Jahre Diözese Rottenburg. Ausgewählte Dokumente. Ludwigsburg 1978; Georg MOSER (Hg.), Gottes Ja – unsere Hoffnung. 150 Jahre Diözese Rottenburg. Ansprachen und Predigten zum Jubiläumsjahr. Ostfildern 1979. Bezeichnenderweise wurde der durchaus kritische Vortrag des damaligen Tübinger Kirchenhistorikers Rudolf Reinhardt bei der Festakademie in Rottenburg nicht in den Jubiläumsband aufgenommen. Er mußte in der Fakultätszeitschrift erscheinen: Rudolf REINHARDT, Die Diözese Rottenburg 1828–1978. Antworten und Fragen. In: Theologische Quartalschrift 58 (1978) S. 243–256.

5 Text bei Ernst Rudolf HUBER und Wolfgang HUBER (Hg.), Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert I. Berlin 1973, S. 246–257.

6 August HAGEN, Geschichte der Diözese Rottenburg I. Stuttgart 1956, S. 173–216.

Worms, Augsburg und Würzburg. Die neu erworbenen Gebiete wurden von König Friedrich I. zunächst im Staat Neu-Württemberg mit Regierungssitz Ellwangen zusammengefaßt und in Personalunion mit Altwürttemberg verbunden. Erst nach dem Amtsantritt von König Wilhelm I. wurde ein paritätischer Einheitsstaat mit 1,4 Millionen Einwohnern geschaffen, von denen zwei Drittel der evangelischen Konfession angehörten⁷.

Da Württemberg in der Säkularisation keinen alten Bischofssitz erhalten hatte und der König als „*summus episcopus*“ auch seiner katholischen Landeskirche nicht von „ausländischen“ (nicht-württembergischen) Ordinariaten abhängig sein wollte, ging es von Anfang an darum, eine eigene inländische Hierarchie zu errichten. Gedacht war an zwei Landesbistümer mit Sitz in Ellwangen, Rottweil oder Weingarten. Teilweise waren auch andere Städte als Bischofssitze im Gespräch⁸. Daher nahm die württembergische Regierung sehr früh Verbindung mit dem Heiligen Stuhl auf⁹. Bereits im Herbst 1807 wurden erste Konkordatsverhandlungen in Stuttgart aufgenommen, die genauso am Widerstand Napoleons scheiterten wie die folgenden Versuche 1808 (Rom) und 1811 (Paris)¹⁰.

Letztlich ging der König eigenmächtig vor und errichtete 1812 in Ellwangen ein eigenes Generalvikariat, dem zunächst die württembergisch gewordenen Anteile des Bistums Augsburg und nach und nach auch die im Königreich gelegenen Dekanate und Pfarreien der übrigen vier Diözesen unterstellt wurden¹¹. Gleichzeitig gründete Friedrich hier eine katholische Landesuniversität, die faktisch nur aus der katholisch-theologischen Fakultät mit fünf Lehrstühlen bestand¹², sowie ein Priesterseminar¹³. Diese Schritte wurden 1816 von Pius VII. im nachhinein sanktioniert¹⁴.

Nach dem Scheitern eines Bundeskonkordates auf dem Wiener Kongreß und dem Vorpreschen der größeren Staaten (Bayern, Preußen, Hannover) des Deutschen Bundes, die mit Rom zu Landeskonkordaten bzw. entsprechenden Zirkumskriptionsbullenn kamen und so eigenständige katholische Landeskirchen errichten konnten, blieben die protestantischen Mittelstaaten übrig, die

7 Ebd., S. 140–173; Walter GRUBE, Württemberg. In: Das Land Baden-Württemberg 1. Stuttgart 1977, S. 233–246, hier 230–237.

8 Max MILLER, Die Organisation und Verwaltung von Neuwürttemberg unter Herzog und Kurfürst Friedrich. Stuttgart, Berlin 1933.

9 Beda BASTGEN, Die erste Fühlungnahme des Herzogs von Württemberg mit dem Hl. Stuhl zur Errichtung eines Landesbistums in Ellwangen mit Fürst Hohenlohe als Bischof. In: Theologische Quartalschrift 118 (1937) S. 47–77.

10 Dominik BURKARD, Staatskirche, Papstkirche, Bischofskirche: Die „Frankfurter Konferenzen“ und die Neuordnung der Kirche in Deutschland nach der Säkularisation (= Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte, Supplement 53). Rom, Freiburg i. Br. 2000, S. 117–123 (mit der älteren Literatur).

11 Joseph ZELLER, Das Generalvikariat Ellwangen 1812–1917. In: Theologische Quartalschrift 109 (1928) S. 3–160.

12 Rudolf REINHARDT, Die Friedrichsuniversität in Ellwangen 1812–1817. Vorgeschichte – Aufstieg – Ende. In: Ellwanger Jahrbuch 27 (1977–78) S. 93–115.

13 Friedrich LAUN, Geschichte des Priesterseminars auf dem Schönenberg bei Ellwangen. In: Ellwanger Jahrbuch 4 (1914) S. 14–49.

14 Joseph ZELLER, Das Generalvikariat Ellwangen 1812–1817 und sein erster Rat Dr. Joseph von Mets: ein Beitrag zur Vorgeschichte der Diözese Rottenburg. Tübingen 1928, S. 38f.

sich 1818–1828 zu den „Frankfurter Konferenzen“ trafen und schließlich die Gründung der Oberrheinischen Kirchenprovinz mit dem Erzbistum Freiburg (für Baden und Hohenzollern) und den Bistümern Rottenburg (für Württemberg), Mainz (für Hessen-Darmstadt), Limburg (für Nassau und die Stadt Frankfurt) sowie Fulda (für Kurhessen) durchführten¹⁵.

Die *Stati Uniti Protestanti* – wie sie regelmäßig in der römischen Überlieferung genannt werden – hatten im Zuge der Verhandlungen mit Rom zahlreiche Kompromisse im Hinblick auf ihre staatskirchenrechtlichen Grundsätze, wie sie in der berühmt berüchtigten „Frankfurter Kirchenpragmatik“¹⁶ niedergelegt waren, machen müssen, um überhaupt zu Landesbistümern zu kommen. Daher reagierten sie ganz nach französischem Vorbild und erließen, nachdem der letzte oberrheinische Bischof installiert war, quasi „Organische Artikel“, mit denen sie die Vereinbarungen mit Rom und die einschlägigen päpstlichen Bullen aus staatlicher Sicht ergänzten und interpretierten.

Dadurch entstand für das Verhältnis von Kirche und Staat in der Oberrheinischen Kirchenprovinz eine interessante Ausgangslage, die sich für einen Vergleich (auch in einem Rundgespräch im Rahmen dieses Symposiums) geradezu anbietet: Denn die staatskirchenrechtlichen Grundlagen waren in den fünf Diözesen der Oberrheinischen Kirchenprovinz vollständig identisch. Am 30. Januar 1830 hatten die beteiligten Staaten nämlich – wie angedeutet – gleichlautende „Landesherrliche Verordnungen, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Landeskirche betreffend“¹⁷ erlassen. Der Text der landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1830 entspricht dabei weitgehend den gemeinsamen Grundsätzen des Staatskirchenrechts („Frankfurter Kirchenpragmatik“)¹⁸, auf die sich die beteiligten Staaten bei den Frankfurter Verhandlungen verständigt hatten.

Im Folgenden muß sich der Blick auf die durchaus unterschiedliche Anwendung und Umsetzung dieser identischen, staatskirchenrechtlichen Grundsätze in den fünf Diözesen bzw. Ländern wenden. Es geht also um die Frage der Rezeption. Dabei wird vom jeweiligen Rottenburger Befund¹⁹ ausgehend eine Frage nach den entsprechenden Zuständen in den übrigen vier Bistümern Mainz, Freiburg, Limburg und Fulda gestellt.

I. Ursprünglich hatte die Stuttgarter Regierung die Errichtung eines eigenständigen Bischöflichen Ordinariates abgelehnt. Im Grunde wollte man ein Kultusministerium mit den drei Unterabteilungen Schulrat, evangelisches Konsistorium und katholisches Ordinariat²⁰. Weil sich dies in Rom nicht durchsetzen ließ und man notgedrungen ein eigenes Bischöfliches Ordinariat

15 Die Frankfurter Konferenzen sind jetzt umfassend dargestellt bei BURKARD, Staatskirche (wie Anm. 10); vgl. auch seinen Beitrag im vorliegenden Band.

16 Text bei HUBER/HUBER, Staat und Kirche I (wie Anm. 5), S. 258–264.

17 Text ebd., S. 280–284.

18 Vgl. die Synopse bei Ignaz LONGNER, Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz. Tübingen 1863, S. 636–651.

19 Der Rottenburger Befund kann dabei jeweils thesenartig zusammengefaßt werden. Als Beleg kann zumeist auf neuere Arbeiten des Verfassers verwiesen werden.

20 Rudolf REINHARDT, Zur württembergischen Kirchenpolitik im frühen 19. Jahrhundert, oder: Der katholische Landesbischof Sektionschef im Kultusministerium? In: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 11 (1992) S. 241–249.

als eigenständige Behörde akzeptieren mußte, erhielt der Katholische Kirchenrat eine zentrale Funktion in der Überwachung der Tätigkeit von Bischof und Ordinariat. Eine erste Analyse der Überlieferung des Katholischen Kirchenrates im Staatsarchiv Ludwigsburg zeigt, daß das Bischöfliche Ordinariat in Rottenburg wenigstens bis 1848, aber auch weit darüber hinaus ohne die ausdrückliche Genehmigung des Kirchenrates so gut wie nichts unternehmen konnte²¹.

Die Frage drängt sich auf: Gab es in den übrigen Diözesen ähnliche staatl. Aufsichtsbehörden? Wie waren sie organisiert? Und welchen faktischen Einfluß konnten sie ausüben?

2. In Rottenburg nahm man den § 21 der „Landesherrlichen Verordnung“ ganz wörtlich. Dort heißt es: *Das Domcapitel einer jeden Cathedralkirche tritt in den vollen Wirkungskreis der Presbyterien und bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diöcese; die Verwaltungsform ist collegialisch, der Dekan führt die Direction.* In Rottenburg bildete das Domkapitel das Bischöfliche Ordinariat. Es wurde nach Mehrheitsentscheidungen abgestimmt unter dem Vorsitz des Dekans. Der Bischof konnte also durch das Domkapitel majorisiert werden, was unter Domdekan Ignaz von Jaumann nicht selten geschah. Die Identität von Domkapitel und Ordinariat hängt nicht nur mit der sprichwörtlichen schwäbischen Sparsamkeit zusammen, sondern war durchaus kirchenpolitisch motiviert. Dazu kommt, daß alle Versuche des Rottenburger Bischofs, einen Generalvikar zu ernennen, bis 1848 am Widerstand des Staates scheiterten. Der Generalvikar als Alter ego des monarchisch regierenden Bischofs repräsentiert das gesamt-kirchliche, römische Modell. Dieser Konzeption setzte man in Rottenburg ein alternatives, kollegialisch organisiertes Modell entgegen. Das Domkapitel als Korporation war der Generalvikar bzw. das Generalvikariat²². Ähnliches konnte auch für Limburg nachgewiesen werden²³.

Die Frage ist: Wie verhält sich dies in den anderen Diözesen, vor allem angesichts der Tatsache, daß das „Frankfurter System“ eine Personalunion von Domdekan und Generalvikar vorsah? Welche Rolle hatte das Domkapitel bzw. der Domdekan in der Leitung der Diözese und wann bzw. unter welchen Umständen konnten die Bischöfe ihre ersten Generalvikare ernennen?

3. Von entscheidender Bedeutung wurde in Rottenburg das königliche Patronat, das sich – mit Ausnahme der unter dem Patronat adeliger Familien stehender Pfarreien – fast auf alle Kirchenstellen des Bistums bezog; das heißt der Bischof war in der Stellenbesetzung völlig vom Staat abhängig. Politisch nicht orthodoxe Vikare und Pfarrer erhielten entweder gar keine Stelle oder

21 Vgl. WOLF, Keller (wie Anm. 3); DERS., Ketzer oder Kirchenlehrer? Der Tübinger Theologe Johannes Ev. Kuhn (1806–1887) in den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen seiner Zeit (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte Reihe B: Forschungen 58). Mainz 1992.

22 Hubert WOLF, Das Domkapitel als Bischöfliches Ordinariat? Monarchische (Generalvikar) oder kollegiale (Domdekan) Diözesanleitung im Bistum Rottenburg. In: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 15 (1996) S. 172–197.

23 Hubert WOLF, Generalvikar oder Domdekan? Zum Streit um monarchische und kollegiale Diözesanleitung im Bistum Limburg. In: „Den Armen eine frohe Botschaft“. (= FS Bischof Franz Kamphaus zum 65. Geburtstag), hg. von Josef Hainz u.a. Frankfurt am Main 1997, S. 251–265.

wurden auf schlecht dotierte Pfarreien abgeschoben. Aufgeklärte, staatskirchlich geprägte Geistliche dagegen wurden vom König auf Vorschlag des Kirchenrates regelmäßig auf einträgliche Pfründen befördert. Lediglich auf den Patronatspfarreien des katholischen Adels, etwa der Herren von Rechberg und Rothenlöwen, konnten sich ultramontane junge Geistliche halten und behaupten (Stichwort „Donzdorfer Fakultät“)²⁴.

Die Frage lautet: Gab es ähnliche Vorgänge auch in den übrigen Diözesen? Wie war das Patronat des Landesherrn geregelt und läßt sich etwa feststellen, daß auf den Patronatspfarreien des katholischen Adels sich eine „ultramontane“ Opposition gegen den möglicherweise „aufgeklärten“ Kurs der Diözesanleitung bildete? Oder ermöglichte erst die weitgehende freie bischöfliche Kollatur, die das französische Konkordat von 1801 in Rheinhessen zugestanden hatte, die Ausbildung einer „ultramontanen“ Mainzer Schule, weil der Bischof bei der Stellenbesetzung keine Rücksicht auf den Staat zu nehmen brauchte?

4. Eine entscheidende Rolle kommt zweifellos den ersten Bischöfen der Oberrheinischen Kirchenprovinz zu. In Rottenburg konnte die Regierung nach dem Scheitern der Wunschkandidaten Johann Sebastian von Drey und Ignaz Heinrich von Wessenberg nur eine Notlösung installieren. Bischof Johann Baptist von Keller erwies sich als relativ schwache Persönlichkeit auf dem Bischofsstuhl. Keller war völlig abhängig von seinem starken Domdekan Ignaz Jaumann, der das Vertrauen der Stuttgarter Regierung besaß. Er konnte im Grunde genommen so gut wie keine eigenständigen Akzente setzen (Stichwort: „System Jaumann“). Lediglich im sog. Württembergischen Mischehenstreit von 1841/42, der in der Einbringung zweier Motionen durch den Bischof auf dem Landtag gipfelte, zeigt sich ein entschiedeneres Vorgehen gegen das Korsett des württembergischen Staatskirchentums. Aber diese Aktion blieb ein Strohfeder²⁵.

Von hier aus gefragt: Von welcher Persönlichkeitsstruktur waren die ersten Bischöfe der übrigen oberrheinischen Diözesen? Wie konnten Sie im „Frankfurter System“ agieren?

5. Das Plazet wurde in Württemberg äußerst rigide gehandhabt, Bischöfliche Hirtenbriefe einer strengen Zensur unterzogen, der Schriftverkehr des Bischofs mit Rom und auswärtigen Bischöfen mußte über den Katholischen Kirchenrat laufen. Das ging soweit, daß Keller sich einmal weigerte, einen Hirtenbrief zu publizieren. Von seinem Entwurf sei nichts übrig geblieben, alles Mark sei herausgeschabt und jedes Gebein zerbrochen²⁶.

Gab es ähnliche rigide Zensurpraxis auch in den übrigen Staaten? Wie wurde das Plazet gehandhabt?

6. Entscheidende Bedeutung kommt dem Thema der Priesterausbildung zu. Zwei Modelle rangen dabei um die Vorherrschaft: Das bischöfliche triden-

24 Hubert WOLF, Im Zeichen der „Donzdorfer Fakultät“. Staatskirchenregiment – „Liberale“ Theologie – Katholische Opposition. In: Hohenstaufen/Helfenstein. Historisches Jahrbuch für den Kreis Göppingen 3 (1993) S. 96–116.

25 WOLF, Keller (wie Anm. 3).

26 WOLF, Donzdorfer Fakultät (wie Anm. 24); WOLF, Keller (wie Anm. 3).

tinische Seminar und die katholisch-theologische Fakultät an einer staatlichen Universität²⁷. In Württemberg hat man sich für einen Kompromiß entschieden, allerdings mit einer deutlichen Priorität, der Tübinger Fakultät²⁸, die für die Identitätsbildung des württembergischen Klerus von zentraler Bedeutung werden sollte. Allerdings blieb es bei einer Spannung zwischen der Fakultät in Tübingen bzw. dem dortigen Theologenkonvikt Wilhelmsstift²⁹ und dem Rottenburger Priesterseminar³⁰. Nicht selten wurden die Alumnen angehalten, wenn sie für ein Jahr in das Ordinantenseminar in Rottenburg eintraten, möglichst alles rasch zu vergessen, was sie an Ketzerischem in dem protestantischen Tübingen gelernt hätten³¹.

Wie wurde die Priesterausbildung in den übrigen Diözesen organisiert? Gab es ähnliche Konflikte zwischen Fakultät und Seminar, wenn es denn beides gab? Und konnte etwa die Freiburger Fakultät oder das Mainzer Priesterseminar ähnlich identitätsstiftend wirken, wie die Tübinger Fakultät mit ihrer „Theologischen Quartalschrift“?³²

7. Mit der Frage nach einer Diözesanidentität ist ein ganz entscheidendes Thema angesprochen. Rottenburg etwa setzte sich aus Teilen von fünf verschiedenen Diözesen zusammen mit ganz unterschiedlichen liturgischen Traditionen. Im ehemaligen Konstanzer Bistumsteil wirkte die Linie Wessenbergs wesentlich anders fort als etwa im Augsburgerischen oder Würzburgischen. Gerade in den ehemals augsbürgerischen Pfarreien in und um die ehemalige Fürstpropstei Ellwangen herum war man mit dem Bischofssitz Rottenburg, in der Nähe Stuttgarts, durchaus nicht einverstanden und verlangte bis in die 1850er Jahre hinein wiederholt die Rückverlegung von Bistum, Fakultät und Priesterseminar nach Ellwangen³³, also in das ehemals augsbürgerische Gebiet. Im Laufe der Zeit, insbesondere seit der Tätigkeit Johann Adam Möhlers in Tübingen

27 Hubert WOLF, Priesterausbildung zwischen Universität und Seminar. Zur Auslegungsgeschichte des Trienter Seminardekrets. In: Römische Quartalschrift 88 (1993) S. 218–236.

28 Rudolf REINHARDT, Die katholisch-theologische Fakultät Tübingen im ersten Jahrhundert ihres Bestehens. Faktoren und Phasen der Entwicklung. In: Tübinger Theologen und ihre Theologie. Quellen und Forschungen zur Geschichte der Katholisch-Theologischen Fakultät, hg. von dems. (= Contubernium 16). Tübingen 1977, S. 1–42.

29 Werner GROSS, Das Wilhelmsstift Tübingen 1817–1869: Theologenausbildung im Spannungsfeld von Staat und Kirche. Tübingen 21984; Max SECKLER, Weltoffene Katholizität. Die Idee des Wilhelmsstiftes Tübingen in Geschichte und Gegenwart. In: Theologische Quartalschrift 162 (1982) S. 178–202.

30 Werner GROSS, Das Priesterseminar Rottenburg: Anfänge, Regenten, Ereignisse. Rottenburg 1986.

31 Zu den Auseinandersetzungen zwischen Tübingen und Rottenburg, die in den sog. Rottenburger Wirren gipfelten, vgl. WOLF, Ketzer (wie Anm. 21), S. 288–309.

32 Stephan LÖSCH, Die Anfänge der Tübinger Theologischen Quartalschrift (1819–1831). Rottenburg am Neckar 1938; Joachim KÖHLER, Vom „Geist des Christentums“ und „Anwendung auf die Gemüter“. Aus der Geschichte der Tübinger Theologischen Quartalschrift. In: Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Tübingen an Eduard Niedernhuber. München 1988, S. 27–56.

33 Gisela ZEISSIG, Zurück nach Ellwangen. Die Bemühungen um eine Rückverlegung von Bischofssitz, Katholisch-Theologischer Fakultät und Priesterseminar in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. In: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 3 (1984) S. 235–257.

scheint sich hier aber so etwas wie ein einheitliches Bewußtsein vor allem unter den Priestern durchgesetzt zu haben³⁴.

Gab es ähnliche Integrationsprobleme auch in den übrigen Diözesen? Übernahm man etwa in Freiburg einfach die Konstanzer Tradition, in Mainz die alte Kurmainzer?

8. Eine ganz entscheidende Bedeutung kommt, jedenfalls in Rottenburg, dem Revolutionsjahr 1848³⁵ zu. Zwar kam es zu keiner grundsätzlichen rechtlichen Veränderung, da die Konkordatsverhandlungen in den 1850er Jahren scheiterten und das einseitige staatliche Gesetz von 1862 nach wie vor äußerst rigide war³⁶. Aber in der Praxis wendete man nun die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen doch eher moderat an. Dies hängt wesentlich damit zusammen, daß sich die im Vormärz als Staatsfeinde bekämpften „ultramontanen“ Professoren der Tübinger Fakultät³⁷ um Johannes Evangelist Kuhn³⁸ und Carl-Joseph von Hefe³⁹ in den Wirren der Revolution als die Stützen der Monarchie erwiesen hatten. Damit beginnt seit 1848 in Rottenburg mit dem Amtsantritt von Bischof Josef von Lipp ein Prozeß, der zu immer größerer Autonomie des Bistums gegenüber dem Königreich führte.

Interessant wäre die Frage, ob es auch in den anderen Diözesen einen eher evolutionären Prozeß gab oder ob 1848 doch eine auch rechtliche entschiedene Wende darstellt?

9. Damit hängt engstens die Frage nach dem sog. Kulturkampf zusammen. In Württemberg fiel dieser Kulturkampf, zumindest in den oberen Etagen, aus. Ja, die Verhältnisse in Württemberg wurden von Bismarck und liberalen katholischen Kreisen geradezu als modellhaft für die Beilegung des Kulturkampfes in Preußen angesehen. Wahrscheinlich ist dieser Bezug jedoch nicht zutreffend. Nicht die württembergische Gesetzeslage war ideal – wie gesagt, sie war nach wie vor recht rigide, auch in Hinblick auf die Anzeigenpflicht – sondern ihre moderate Anwendung⁴⁰. Diese hängt aber vor allem mit dem guten Vertrauensverhältnis des neuen Bischofs Hefe mit dem württembergischen König zusammen (Vgl. die Anekdote vom gemeinsamen, „alternativen“ Humpeln von König Karl und Bischof Hefe in Friedrichshafen, die beide „fußkrank“ waren). In Freiburg dagegen scheint der Kulturkampf besonders heftig getobt zu haben.

34 Zur sog. Möhlerianischen Wende in Tübingen und dem jungkirchlichen Klerus vgl. REINHARDT, Fakultät (wie Anm. 28).

35 Vgl. Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 19 (2000): Themenheft: „Die Revolution von 1848 – Geburtsstunde des deutschen Katholizismus?“

36 August HAGEN, Staat und katholische Kirche in Württemberg in den Jahren 1848–1862 (= Kirchenrechtliche Abhandlungen 105–108). Stuttgart 1928, ND Amsterdam 1961.

37 Hubert WOLF, Politisch-orthodox statt kirchlich-orthodox. Repressalien der württembergischen Regierung gegen unbotmäßige Theologieprofessoren im Vormärz. In: Bausteine zur Tübinger Universitätsgeschichte 5, hg. von Volker Schäfer. Tübingen 1991, S. 99–116.

38 Vgl. WOLF, Ketzler (wie Anm. 21).

39 Hubert WOLF (Hg.), Zwischen Wahrheit und Gehorsam. Carl Joseph von Hefe (1809–1893). Ostfildern 1994.

40 Hubert WOLF, Württemberg als Modell für die Beilegung des Kulturkampfes in Preußen? In: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 15 (1996) S. 65–79.

Was waren die Gründe dafür? Und wie sah es in den übrigen oberrheinischen Diözesen aus?

In diesem Rahmen konnten lediglich einige Punkte eher summarisch angesprochen werden, die sich für einen Vergleich der vermutlich recht unterschiedlichen Praxis in den fünf Diözesen der Oberrheinischen Kirchenprovinz bei identischer staatskirchenrechtlicher Ausgangslage aus Rottenburger Perspektive aufdrängten. Die Diskussionen im Rahmen des Mainzer Symposions zeigten, wie disparat Forschungslage und Fragestellungen in Mainz, Fulda, Limburg, Rottenburg und Freiburg sind. Im Grunde müßte dieses Thema in einer großen vergleichenden monographischen Studie oder einer eigenen Tagung behandelt werden. Wenn die vorliegenden kurzen Bemerkungen dazu Anregung bieten konnten, haben sie ihren Zweck bereits erfüllt.